

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache Bf, gegen den Bescheid des Finanzamt FA vom 29. Oktober 2014, betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für April 2014 bis September 2014 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrenslauf:

Im Zuge der Anspruchsüberprüfung auf Familienbeihilfe für seine am xx.xx.xxxx geborene Tochter T legte der Beschwerdeführer (Bf) das Diplomprüfungszeugnis über die 2. Diplomprüfung vom yy.yy.yyyy für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach A und Unterrichtsfach B vor.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2014 forderte das Finanzamt Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für den Zeitraum April 2014 bis September 2014 zurück. Der Bescheid wurde nach Zitierung der §§ 26 Abs. 1 und 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 dahingehend begründet, dass die Tochter das Studium mit März 2014 abgeschlossen habe.

Gegen den Bescheid wurde form- und fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Bf bringt Folgendes vor:

„Ich begründe diese dahingehend, dass meine Tochter T noch in Berufsausbildung steht. Als Nachweis lege ich die Studienbestätigungen für das Sommersemester 2014 sowie für das Wintersemester 2014 der Universität Wien und der Technischen Universität Wien bei. Weiters wird der Bescheid des Stadtschulrates Wien vom 12. Juni 2014 beigelegt, aus dem ersichtlich ist, dass das Unterrichtspraktikum an der Pädagogischen

Hochschule Wien am 25. August 2014 begonnen wurde. Eine Teilnahmebestätigung der Pädagogischen Hochschule Wien ist ebenfalls angeschlossen. Aus dem Schreiben der Pädagogischen Hochschule Wien vom Mai 2014 ist auch ersichtlich, dass das Unterrichtspraktikum (inkl. Begleitstudium) Teil der Ausbildung ist. Ferner einige Auszüge aus dem „Bundesgesetz vom 25. Feber 1988 über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG): ...

Die Auszüge aus dem Unterrichtspraktikumsgesetz verstärken meine Aussage, dass meine Tochter noch in Ausbildung (vgl. § 1) ist. Das Unterrichtspraktikum erfüllt die wesentlichen Merkmale einer Berufsausbildung.

Zusätzlich hat meine Tochter noch nebenbei das Lehramtsstudium C laufen.“

Nach einem Vorhalteverfahren wies das Finanzamt die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2015 unter Wiedergabe des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. August 2008, 2006/15/0080, in welchem ein Unterrichtspraktikum nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 beurteilt wurde, als unbegründet ab. Hinsichtlich des Lehramtsstudiums C bestehe ein eventueller Familienbeihilfenanspruch erst ab Beendigung des 1. Abschnittes.

Der Bf stellte fristgerecht einen Vorlageantrag und begründete diesen wie folgt: „Meine Tochter T hat mit dem Wintersemester 2009/2010 das Lehramtsstudium begonnen. Die Mindeststudienzeit für das Lehramtsstudium beträgt 9 Semester. Laut Mitteilung des Finanzamts aus dem Wintersemester 2013 hätte meine Tochter ohne weitere Vorlage eines Studienerfolges die Familienbeihilfe bis Februar 2015 bekommen. Somit ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass die Familienbeihilfe von mir rückgefordert wurde, da man in Österreich das Unterrichtspraktikum nur mit Beginn eines Schuljahres anfangen kann und meine Tochter somit bis 24. August 2014 ohne Einkommen war. Hätte meine Tochter das Studium nicht in neun Semestern abgeschlossen, hätte sie problemlos ohne Vorlage irgendwelcher Unterlagen die Familienbeihilfe bis Februar 2015 weiter erhalten. Zudem ist meine Tochter T nach wie vor mit einem zweiten Lehramtsstudium an der Universität Wien inskribiert. Aufgrund ihrer derzeitigen Berufsausbildung (Unterrichtspraktikum) ist es ihr derzeit nicht möglich Prüfungen abzulegen. Ansonsten verweise ich auf meine Eingaben vom 6. November 2014 und 15. Dezember 2014.“

Sachverhalt:

Aufgrund der Aktenlage bzw. der aus dem oben dargestellten Verfahrensverlauf resultierenden Ermittlungsergebnisse ist von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt auszugehen:

Die am xx.xx.xxxx geborene Tochter des Bf schloss das Diplomstudium Lehramt UF A und Lehramt UF B an der TU Wien am yy.yy.yyyy ab, der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“ wurde ihr verliehen.

Seit 25. August 2014 absolviert sie das einjährige Unterrichtspraktikum in diesen Unterrichtsfächern.

Im Wintersemester 2009 hat die Tochter des Bf das weitere Lehramtsstudium UF A und UF C an der TU Wien begonnen, wobei Fortsetzungsmeldungen bis zum Sommersemester 2014 vorliegen. Im Sommersemester 2013 hat sie dieses Lehramtsstudium auch an der Uni Wien aufgenommen, wobei alle an der TU Wien absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen angerechnet wurden. Bislang wurde der erste Studienabschnitt des Lehramtsstudiums UF C nicht abgeschlossen.

Im Lehramtsstudium UF C ist für den ersten Studienabschnitt eine Mindeststudiendauer von vier Semestern vorgesehen.

Strittige Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge wurden für den Zeitraum April bis September 2014 bezogen.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein

vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Die Familienbeihilfe wird nach § 10 Abs. 2 FLAG 1967 vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschlussgrund hinzukommt.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat gemäß § 26 Abs. 1 FLAG 1967 die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Nach § 33 Abs. 3 EStG 1988 steht Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

Erwägungen:

Im Beschwerdefall ist zunächst strittig, ob das von der Tochter des Bf nach ihrem Lehramtsstudium UF A und UF B zu absolvierende Unterrichtspraktikum eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG darstellt.

Eine nähere Umschreibung des Begriffs „Berufsausbildung“ (außerhalb der Sonderbestimmung dieses Tatbestandes betreffend Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305 genannte Einrichtung besuchen) enthält das Gesetz nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter diesen Begriff jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird. Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes, auch wenn für den konkreten Arbeitsplatz noch eine spezifische Einschulung erforderlich sein mag (vgl. zB VwGH 18. November 1987, 87/13/0135; VwGH 27. August 2008, 2006/15/0080).

Im Erkenntnis vom 27. August 2008, 2006/15/0080, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, nicht zur Berufsausbildung gehört. Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, nach den Materialien zu dem genannten Gesetz sei das Praktikum Teil einer zweigliedrigen Ausbildung, in der auf die wissenschaftliche Ausbildung eine Einführung in das praktische Lehramt folge, wobei der erfolgreiche Abschluss des Unterrichtspraktikums eine Ernennungs- bzw. Anstellungsvoraussetzung sei. Es komme auf den Inhalt der Tätigkeit an und das Unterrichtspraktikum stelle sich seinem Inhalt nach als typischer Fall einer Einschulung am Arbeitsplatz dar. Die am Ende des Unterrichtspraktikums vom „Vorgesetzten“ des Unterrichtspraktikanten zu treffende Beurteilung des „Arbeitserfolges“ sei – dem Charakter des Unterrichtspraktikums als Einstieg in den Beruf des Lehrers entsprechend – der im öffentlichen Dienst anzufindenden Leistungsbeurteilung vergleichbar.

Dass der Gesetzgeber im Falle der Absolvierung eines Lehramtsstudiums aus sozialen Erwägungen und, um besser aus mehreren Bewerbern auswählen zu können, die typischerweise anzutreffende Einstiegsphase in den Beruf vor der eigentlichen Anstellung angesiedelt und (auch aus Gründen der Planstellenbewirtschaftung) als Ausbildungsverhältnis deklariert habe, rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung der Unterrichtspraktikanten gegenüber anderen Berufsanfängern in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht.

Aus diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs - hinsichtlich der detaillierten Darstellung des Erkenntnisses wird auf die Begründung der Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes vom 16. Jänner 2015 verwiesen - geht klar hervor, dass das Unterrichtspraktikum der Tochter nicht als Berufsausbildung iSd FLAG zu qualifizieren ist und damit keinen Anspruch auf Familienbeihilfe begründet.

Zu prüfen bleibt somit noch, ob nach dem Abschluss des Lehramtsstudium UF A und UF B, das weitere Lehramtsstudium UF A und UF C einen Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelte.

Das Familienlastenausgleichsgesetz enthält keine Sonderregelungen für Doppel- bzw. Zweitstudien. Daraus folgt einerseits, dass es zwar auch noch nach Abschluss der Berufsausbildung möglich ist, für ein weiteres Studium Familienbeihilfe zu beziehen, andererseits aber auch, dass für dieses weitere Studium die Anspruchsvoraussetzungen so zu prüfen sind, als wäre kein Erststudium absolviert worden (vgl. VwGH 31.10.2000, 2000/15/0035).

Nach der Gesetzeslage des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn ein Studierender die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Die vorgesehene Studienzeit entspricht der in den Studienplänen vorgesehenen (Mindest)Studienzeit. Diese umfasst für den ersten Studienabschnitt des Lehramtsstudiums UF C vier Semester.

Die Tochter des Bf hat das Lehramtsstudium UF A und UF C im Wintersemester 2009 an der TU Wien begonnen, wobei Fortsetzungsmeldungen bis zum Sommersemester 2014 vorliegen. Im Sommersemester 2013 hat sie dieses Lehramtsstudium auch an der Uni Wien aufgenommen, wobei alle an der TU Wien absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen angerechnet wurden. Bislang wurde der erste Studienabschnitt des Lehramtsstudiums UF C unbestritten nicht abgeschlossen.

Die gesetzliche Frist zur Absolvierung des ersten Studienabschnitts an der TU Wien endete bereits mit Ablauf des Wintersemesters 2011 (vier Semester vorgesehene Studienzeit plus ein Toleranzsemester). Hinsichtlich des Studiums an der Uni Wien ist für den Anspruch auf Familienbeihilfe auch die an der TU Wien absolvierte Studiendauer zu berücksichtigen, sodass auch hier der gesetzlich vorgesehene Zeitrahmen für den ersten Studienabschnitt bereits überschritten wurde.

Damit stellte auch dieses weitere Lehramtsstudium im Rückforderungszeitraum keine Berufsausbildung iSd FLAG dar.

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Berufsausbildung befinden. Die Tochter des Bf hat das Lehramtsstudium UF A und UF B im März 2014 abgeschlossen. Im Rückforderungszeitraum April bis September 2014 vermittelten weder das Unterrichtspraktikum noch das fortgesetzt gemeldete Lehramtsstudium UF A und UF C aus den dargestellten Gründen einen Anspruch auf Familienbeihilfe. Eine Verlängerung des Familienbeihilfenbezugs nach Abschluss der Berufsausbildung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dass das von der Tochter zu absolvierende Unterrichtspraktikum nur mit Beginn des Schuljahres begonnen werden konnte, sie bis dahin ohne Einkommen war und auch die Toleranzsemester aus dem abgeschlossenen Studium nicht ausgenützt wurden, ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

Nachdem die Anspruchsvoraussetzungen für den Familienbeihilfenbezug im Streitzeitraum nicht erfüllt waren, hat das Finanzamt die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge zu Recht zurückgefordert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit der Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen diese Entscheidung eine Revision unzulässig. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, da sich die Rechtsfolgen unmittelbar aus dem Gesetz ergeben bzw. das Bundesfinanzgericht der in der Entscheidung dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgt.

Die Frage, ob ein Unterrichtspraktikum als Berufsausbildung iSd FLAG zu qualifizieren ist, wurde vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. August 2008, 2006/15/0080, geklärt.

Salzburg-Aigen, am 17. März 2015